

Rechtsprechung zum Verbraucherinsolvenzverfahren im Jahr 2006

Thomas Seethaler, Caritasverband Heidelberg e.V.

Die vorliegende Übersicht gibt nur einen Teil der Rechtsprechung zum Verbraucherinsolvenzverfahren wider, die **im Jahr 2006 veröffentlicht** wurde.

Der Schwerpunkt wurde auf möglichst **praxisrelevante Entscheidungen für die Arbeit von Insolvenzberater(innen)** gelegt. Soweit sich die Insolvenzgerichte mit anderen Fragen beschäftigt haben, die für die Arbeit der Schuldnerberatung nicht wichtig waren (z.B. Fragen der Vergütung des Treuhänders bzw. des Insolvenzverwalters) wurde darauf verzichtet, sie in die Aufstellung einzubeziehen.

Sämtliche unveröffentlichten Entscheidungen des BGH sind auf der Website des BGH (www.bundesgerichtshof.de) in der Rubrik „Entscheidungen“ zu finden. In der dortigen Suchmaske kann sowohl nach Aktenzeichen als auch nach Datum oder Stichworten gesucht werden.

Antragstellung und Stundung der Verfahrenskosten

Schuldner muss nicht für anstehende Insolvenz sparen

BGH, Beschluss vom 21.09.06, IX ZB 24/06, unveröffentlicht (siehe <http://www.bundesgerichtshof.de/entscheidungen/entscheidungen.php>)

Leitsatz:

Die Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens kann dem Schuldner nicht unter Rückgriff auf die von der Rechtsprechung zur Prozesskostenhilfe entwickelten Grundsätze zur herbeigeführten Vermögenslosigkeit versagt werden. Der Schuldner ist grundsätzlich nicht verpflichtet, Rücklagen für die zu erwartenden Kosten eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen zu bilden.

Gegen jeden Schuldner kann nur ein einziges Insolvenzverfahren durchgeführt werden

BGH, Beschluss vom 21.09.2006, IX ZA 23/06, unveröffentlicht (siehe <http://www.bundesgerichtshof.de/entscheidungen/entscheidungen.php>)

Ein Zweitverfahren ist kein taugliches Mittel zur Überprüfung der Amtsführung des Insolvenzverwalters im eröffneten Verfahren.

Abtretung an Treuhänder ist prozessual-rechtliche Voraussetzung für Restschuldbefreiung

BGH, Beschluss vom 13. Juli 2006 - IX ZB 117/04, ZVI 2006, 404

Leitsatz:

Die Abtretungserklärung des Schuldners gemäß § 287 Abs. 2 Satz 1 InsO ist vorrangig als Prozesshandlung zu verstehen; sie ist im Zweifel so auszulegen, dass der Schuldner die Restschuldbefreiung unter den jeweils gültigen gesetzlichen Bedingungen anstrebt.

Kostenvorschuss unzulässig bei Stundung der Verfahrenskosten

BGH, Beschluss vom 18.05.2006, IX ZB 205/05, ZVI 2006, 285

Leitsatz:

1. Die Anforderung eines Kostenvorschusses bei einer Stundung nach §§ 4a ff. InsO ist ausgeschlossen.
2. Reicht das erzielte Arbeitseinkommen nicht aus, die Kosten des Insolvenzverfahrens durch einen einmaligen Betrag abzudecken, ist Stundung zu gewähren, selbst wenn die Kosten durch Ratenzahlungen aufgebracht werden könnten.

I. Forderungen aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen

Keine Anwendbarkeit des § 89 Abs. 2 S. 2 InsO auf Gläubiger von Ersatzansprüchen wegen fahrlässiger Tötung

BGH, Beschluss vom 28.06.2006, VII ZB 161/05

Leitsatz:

Zu den Gläubigern im Sinne des § 89 Abs. 2 S. 2 InsO gehören nicht Gläubiger von Schadenersatzansprüchen nach § 844 Abs. 2 BGB aus fahrlässig begangener unerlaubter Handlung. § 89 Abs. 2 S. 2 InsO unterfallen Forderungen für Unterhalts- und Deliktsgläubige, die nach § 850d, § 850f. Abs. 2 ZPO in erweitertem Umfang pfändbar sind, soweit diese Gläubiger keine Insolvenzgläubiger sind. Der Anspruch aus § 844 Abs. 2 BGB ist kein Unterhaltsanspruch, sondern ein Schadenersatzanspruch.

Feststellungsklage nach Widerspruch gegen die Einordnung einer titulierten Forderung aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung

BGH, Beschluss vom 18.05.2006, IX ZR 187/04, ZVI 2006, 311

Leitsätze des Gerichts:

1. Widerspricht der Schuldner der rechtlichen Einordnung einer Forderung als „Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung“ zur Tabelle angemeldeter, bereits durch einen Vollstreckungsbescheid rechtskräftig titulierter Forderung, so kann der Gläubiger Klage auf Feststellung des Forderungsgrundes erheben.
2. Ein rechtskräftiger Vollstreckungsbescheid bindet das Gericht des Feststellungsprozesses auch dann nicht, wenn er auf eine Anspruchsgrundlage Bezug nimmt, die eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung voraussetzt.

II. Stellung der Verfahrensbeteiligten (Treuhand, Gläubiger, Schuldner)

Insolvenzordnung sieht keine Einflussnahme durch Anträge des Schuldners vor

BGH, Beschluss vom 21.09.2006, Az. IX ZB 128/05, unveröffentlicht (siehe <http://www.bundesgerichtshof.de/entscheidungen/entscheidungen.php>)

Leitsatz:

Die Insolvenzordnung sieht eine Einflussnahme durch Anträge des Schuldners nicht vor. Die Verfahrensbeteiligten - auch der Schuldner - können Aufsichtsmaßnahmen des Insolvenzgerichts anregen. Ein Antragsrecht der Verfahrensbeteiligten enthält § 58 InsO jedoch nicht. Lehnt das Gericht ein Eingreifen ab, findet kein Rechtsmittel gegen seine Entscheidung statt, denn die Entscheidungen des Insolvenzgerichts unterliegen nur in den Fällen einem Rechtsmittel, in denen die Insolvenzordnung dies ausdrücklich vorschreibt.

III. Versagung der Restschuldbefreiung im eröffneten Insolvenzverfahrens

Versagung der Restschuldbefreiung bei Wohnsitzwechsel ohne Anzeige an den Insolvenzverwalter und bei Arbeitsaufnahme ohne Anzeige

LG Verden, Beschluss vom 18.09.2006, 6 T 181/06, ZVI 2006, 469

Leitsätze:

1. Die Restschuldbefreiung ist nach § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO zu versagen, wenn der Schuldner einen Wohnungswechsel dem Verwalter/Treuhänder nicht anzeigt.
2. Die Restschuldbefreiung ist nach § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO zu versagen, wenn der Schuldner einen Nachweis für seine Arbeitslosigkeit trotz Aufforderung nicht vorlegt und auch die Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses nicht anzeigt.

Keine Versagung der Restschuldbefreiung wegen unrichtiger Angaben zu Altschulden bei Blankokreditantrag

LG Düsseldorf, Beschluss vom 10.07.2006, 25 T 540/06, ZVI 2006, 470

Leitsätze:

1. Die Restschuldbefreiung ist trotz objektiv unrichtiger Angaben zu Altschulden (hier: 25.000 € statt 14.000 €) in einem Kreditantrag nicht nach § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO zu versagen, wenn der Schuldner den Kreditantrag blanko unterschrieben hat.
2. Die Feststellungslast, dass Angaben in einem Kreditantrag vom Schuldner unzutreffend gemacht werden, trifft den Gläubiger.

Ablehnung der Restschuldbefreiung aufgrund unrichtiger Angaben im Vermögensverzeichnis zu Sicherungsrechten

BGH, Beschluss vom 21.09.2006, IX ZB 7/06, unveröffentlicht (siehe <http://www.bundesgerichtshof.de/entscheidungen/entscheidungen.php>)

Leitsatz:

Hat der Schuldner in einem Darlehensvertrag ein Patent zur Sicherheit übereignet, ist dieses Sicherungsrecht in dem Vermögensverzeichnis anzugeben. Unterlässt er dies, wird das Vermögensverzeichnis unrichtig. Es genügt, dass die falschen oder unvollständigen Angaben ihrer Art nach geeignet sind, die Befriedigung der Insolvenzgläubiger zu gefährden. Auch wenn der Schuldner einen Vermögensgegenstand zur Sicherheit überträgt, verbleibt der Masse ein im Kern geschützter Vermögensbestandteil. Unter diesen Umständen ist das Verschweigen der Sicherungsübertragung eines Patents seiner Art nach geeignet, die Befriedigung der Insolvenzgläubiger zu gefährden.

§ 290 Abs. 1 InsO regelt die Versagungsgründe für die Restschuldbefreiung auch hinsichtlich der Fristen abschließend

BGH, Beschluss vom 21.09.2006, IX ZB 91/04, unveröffentlicht (siehe <http://www.bundesgerichtshof.de/entscheidungen/entscheidungen.php>)

Leitsätze:

1. § 290 Abs. 1 InsO umschreibt die Verhaltensweisen, die eine Versagung der Restschuldbefreiung rechtfertigen, abschließend. Andere Verhaltensweisen bleiben sanktionslos, selbst wenn sie ebenfalls als unredlich anzusehen sind.
2. Über die in § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO enthaltene Drei-Jahres-Frist darf nicht hinweggegangen werden. Durch sie wird zum Ausdruck gebracht, dass solche Angaben, die länger zurückliegen, bei der Beurteilung der für die Restschuldbefreiung vorausgesetzten Redlichkeit des Schuldners nicht berücksichtigt werden sollen.

Sonstige Rechtsprechung zur WVP

Keine Vollstreckung in Schuldnervermögen während Wohlverhaltensperiode bei privater Insolvenz

BGH, Urteil vom 13.07.2006, IX ZB 288/03, ZVI 2006, 403

Leitsatz:

Im Restschuldbefreiungsverfahren bei privater Insolvenz gilt das Vollstreckungsverbot während der Laufzeit einer Abtretungserklärung auch für die Insolvenzgläubiger, die am Insolvenzverfahren nicht teilgenommen haben und die der Schuldner nicht in das Vermögensverzeichnis aufgenommen hat. Dadurch soll der Neuerwerb des Schuldners, der nicht an den Treuhänder abgetreten oder an diesen herauszugeben ist, dem Zugriff der Insolvenzgläubiger entzogen werden.